

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1855

4 (24.2.1855)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 4.

24. Februar.

Ärztliche Wittwenkasse.

Generalversammlung am 8. Dezember 1854 zu Karlsruhe.

I. Der Vorsitzende, Medicinalrath *Schweig*, erklärt nach dem Ergebniß der vorgenommenen Abstimmung sämtliche früher an den Satzungen gemachte Aenderungen nun auch als formell rechtlich gültig, indem sie 47 schriftliche und 16 mündliche Zustimmungen, somit mehr als 2 Drittheile der Mitglieder, der nothwendigen Zahl für Statutenänderungen, erhalten hatten. §. 19 c. 2 hatte bereits formelle Gültigkeit.

II. Die von den beiden Verwaltungsräthen vorgeschlagene Fassung des §. 14 der Satzungen *), lautend:

„Die Größe des Benefiziums richtet sich nach dem Inhalt des für jedes Jahr besonders zu fertigenden und von der Generalversammlung zu genehmigenden Budgets.

Das von der Kasse zu leistende Benefizium beträgt im Minimum jährlich 100 fl.

Sobald sich wirkliche Ueberschüsse ergeben, oder der Kasse weitere außerordentliche Hilfsmittel zufließen, kann die Generalversammlung durch Zusätze diese feststehende Benefiziumsgröße entweder ständig oder vorübergehend erhöhen.“

wird von den Anwesenden einstimmig angenommen. Die fehlende Zahl der Abstimmungen muß durch Rundschreiben ergänzt werden.

III. Der Verwaltungsrath beantragt, das Wittwenbenefizium für 1855 auf 100 fl. festzusetzen **).

Angenommen.

*) Vergl. Mitth. v. 1854, Nr. 22.

**) Vergl. ebendaselbst, Nr. 18.

IV. Vorlage der Rechnung des Jahres 1853.

Stand der Mitglieder zu Anfang des Jahres 1853 — 80; zugetreten 1853 — 7, ausgeschieden — 1, gestorben — 0. Stand zu Ende des Jahres — 86, darunter 2 Doppelmitglieder. (Seitdem sind 4 weitere Mitglieder aufgenommen worden, und 3 gestorben). Ende 1853 zählte die Kasse 4 bezugsberechtigte Wittwen, 2 zu 35 fl. und 2 zu 50 fl., wovon eine mit der Zeller'schen Stiftung übernommen.

Zusammenstellung aus der Rechnung von 1853:

Einnahmen.		Ausgaben.			
	fl.	fr.	fl.	fr.	
Kassenvorrath v. 1852	858	38	Wittwenbenefizien	120	—
Kapitalzinsen	241	36	Angelegte Kapitalien	3,154	50
Abgelöste Kapitalien	996	26	Verwaltungskosten	2	42
Beiträge d. Mitglieder	1,292	46	Vorschüsse auf Wiederertrag	—	—
			Kassenrest	53	40
				58	14
	3,389	26		3,389	26

Das Vermögen beträgt Ende 1853 . . . 8,373 fl. 59 fr.

Das Vermögen betrug Ende 1852 . . . 6,915 „ 17 „

Demnach Vermehrung 1,468 fl. 42 fr.

Zeller'sche Stiftung 1852 und 1853.

Ertrag des Vermögens	393	19	Verwaltungskosten	97	9
Außerordentl. Einnahm.	50	49	Wittwenbenefizien	100	—
Vom Grundstock	19,894	59	Außerordentl. Ausg.	67	32
Uneigentl. Einn.	1,235	59	Angelegte Kapital.	20,102	26
			Uneigentl. Ausg.	1,207	59
			Kassenrest	—	—

21,575 6

21,575 6

Das Vermögen beträgt Ende 1853 . . 18,035 fl. 55 fr.

Das ursprüngliche Stiftungskapital betrug 17,202 „ 59 „

Demnach Vermehrung 832 fl. 56 fr.

Gesamtvermögen Ende 1853 26,409 fl. 54 fr.

Die Rechnung der Wittwenkasse wurde von 2 Mitgliedern, die der Zeller'schen Stiftung durch Großh. Mittelrheinischer Regierung geprüft, und durch beide der Rechnungsbescheid ertheilt.

Dieselben werden von der Generalversammlung anerkannt.

V. Vornahme der Erneuerungswahlen.

Satzungsgemäß treten aus dem kleinen Verwaltungsrathe Medicinalrath Dr. Volk, aus dem großen Mammel in Ettingen, Wagner in Mühlburg und Hochstädter in Karlsruhe aus. Sämmtliche wurden für das Jahr 1854 einstimmig wieder zu diesen Stellen gewählt.

Ärztlicher Bezirksverein im Kraichgau.

Versammlung am 30. September 1854 in Neckarbischofsheim.

Anwesend waren: Schmann, Fink, Kraftel, Moppey, Weber, Wilhelm, Wolf, und am Schluß als Gäste: Physikus Hack und Amtschirurg Lothar.

Nach Verlesung des Berichts über die vorige Versammlung und Genehmigung desselben, kommt zunächst der Artikel von W. Meyr, Arzt in Einsheim, in Nr. 16 der Mittheilungen zur Besprechung. Es wird einstimmig eine Erwidrerung auf denselben für nöthig erachtet und von einem Mitgliede eine solche vorgetragen; nach Besprechung derselben und des bezeichneten Artikels selbst, solche genehmigt.

Hierauf folgt Besprechung des zur Zeit herrschenden Krankheitszustandes und Mittheilung einzelner Krankheitsfälle.

Alle Anwesenden stimmen darin überein, daß seit dem August gastrische Störungen ungewöhnlich häufig vorgekommen sind. In manchen Orten herrschen Durchfälle in solcher Verbreitung, daß nur wenige Menschen ganz verschont geblieben sind. Ziemlich häufig kam auch Brechruhr vor und mitunter mit so heftigen Erscheinungen, wie sie die asiatische Brechruhr hat, doch stets mit günstigem Ausgange. In dem Bezirke Gppingen kommt die Ruhr in vielen Orten vor, in drei Orten epidemisch. Auch Typhus wird hin und wieder wahrgenommen, in einem Orte epidemisch.

Wilhelm findet auch bei der in diesem Jahre vorkommenden Ruhr durchgängig gallichte Störungen, und in den Gallen ausscheidenden Mitteln, namentlich in Kalomel in großen Gaben, die entschiedenste Hülfe, welche man dem Kranken leisten kann; eben so fand er die Belladonnaklystiere, wenn es nur gelingt, daß sie einige Zeit im Mastdarne verweilen, sehr nützlich zur Beseitigung des Stuhlwanges. Auch andere Aerzte, denen er diese Behandlungsart bei den jetzt herrschenden Epidemieen empfohlen hatte, fanden dieselbe sehr ersprießlich und vertieften das sonst beliebte Opium. Kraftel hat dieselben günstigen Erfahrungen von Gallen ausscheidenden Mitteln in der Ruhr. Hack findet warme Sitzbäder bei derselben von vorzüglichem Nutzen und gibt dabei innerlich Emulsionen mit Opium. Schmann empfiehlt als vorzügliches Getränk Gerstenabkochung.

Wilhelm macht noch Mittheilung von seinen günstigen Erfolgen bei Anwendung des Kreosots in Brechruhr und Reisswasserdurchfällen kleiner Kinder (1 Tropfen auf 3 bis 6 Unzen) kaffelöffelvollweise gegeben.

Hack rühmt das Kreosot gegen Verbrennungen.

Sink bestätigt dessen überraschend wohlthätige Wirkung aus seinen vielfachen Erfahrungen, zu denen ihm seine Stellung als Salinenarzt Gelegenheit gibt. Er wendet das Kreosotwasser mit der doppelten Menge gewöhnlichen Wassers zu Ueberschlägen auf die verbrannten Stellen an. In dem ersten Grade der Verbrennung geschieht die Heilung ohne Eiterung, in höheren Graden mit geringerer Eiterung als bei Anwendung anderer Mittel; in den höchsten Graden und bei großer Verbreitung der Verbrennung, z. B. nach dem Einfallen in eine Südfanne, wirkt es wenigstens sehr schmerzstillend, wie überhaupt in allen Fällen der Schmerz schnell nachläßt. Schmidt rühmt die Anwendung des Kolloidum auf verbrannte Stellen in gleicher Weise.

Wilhelm macht noch Mittheilung von Anwendung der *Essentia Cannabis indicæ* bei Tetanus traumaticus. Der vierzehnjährige, schwächlich gebaute Kranke war 8 Tage vor Ausbruch des Starrkrampfes im Walde mit dem linken Fuße in einen spitzen Gegenstand getreten, die kleine Wunde bereits vernarbt, er lag schon 3 Tage im Starrkrampfe bis ärztliche Hülfe gesucht wurde. Rumpf, Gliedmaßen und Unterkiefer waren in völlig erstarrtem Zustande, heftige stoßartige Schmerzen gingen längs des Rückgrathes nach dem Hinterhaupte. In einem Kalibade löste sich der Krampf, kehrte aber nach einer Stunde wieder, doch konnte der Knabe nun den Mund so weit öffnen, daß ihm die verordnete Essenzen von indischem Hanf beigebracht werden konnte. Mit Eintritt der narkotischen Wirkung derselben, die von Irreden begleitet war, hörte der Starrkrampf völlig auf, kehrte aber nach Aufhören der Narkose in minderm Grade wieder. Schwache Betäubung mit Chloroform hatte eine ähnliche Wirkung. Unter täglichem Fortgebrauche der Bäder und abwechselnder Anwendung der betäubenden Mittel hatte sich der Zustand bis zum zehnten Tage der Krankheit so weit gebessert, daß dauernde Beweglichkeit der Glieder und des Unterkiefers eingetreten war und die Schmerzen längs des Rückgrathes ganz nachgelassen hatten. Am elften Tage kehrte aber der Starrkrampf, wahrscheinlich nach einer Erkältung, in seiner ursprünglichen Heftigkeit wieder und der Tod erfolgte noch an demselben Tage. Die Behandlung des Kranken von Seite seines verwitweten Vaters war eine sehr nachlässige gewesen, derselbe mußte immer zur Anwendung der Mittel gedrängt werden.

Weiter erzählt derselbe einen Fall von vollständiger Rückwärtsbeugung der Gebärmutter bei einer sechs- und fünfzigjährigen Frauensperson, die nie geboren hatte, seit

einem Jahre an ungeheurer Ausdehnung des Bauches von Wasserfucht litt. Die Aufrichtung gelang zwar leicht und mit ihr wurde der mehrere Tage verhaltene Harn entleert, die Rückwärtsbengung kehrte aber bald wieder. Nur durch die jeweils wiederholte Aufrichtung der Gebärmutter konnte die Harnentleerung bewirkt werden. Nun erst entschloß sich die Kranke zu dem schon vor einem Jahre dringend vorgeschlagenen Bauchstiche. Nach Entleerung von 67 Schoppen Wasser blieb die Gebärmutter in ihrer Lage. Mit Wiederanfüllung des Bauches kehrte auch die Rückwärtsbengung der Gebärmutter wieder, bis der zweite Bauchstich gemacht wurde. — Derselbe erzählt einen weiteren Fall von vollständiger Rückwärtsbengung der Gebärmutter im vierten Schwangerschaftsmonate, nach deren Zurückbringung die Schwangerschaft regelmäßig verlief. Fink hat bei Rückwärtsneigung der Gebärmutter häufig einen entzündlichen Zustand zum Grunde liegend gefunden und ohne chirurgische Hülfe durch Blutentziehungen Heilung bewirkt.

Zum Schluß hielt der Geschäftsführer Umfrage über die Höhe der Ansätze für auswärtige Besuche, und sandte die auf Anregung des Durlacher ärztlichen Vereins in seiner Versammlung vom 10. Juni erhobenen Angaben demselben ein.

Arzt Wolf von Aglastershausen tritt dem Vereine bei. Nächste Versammlung soll im Mai 1855 in Sinsheim stattfinden.

Verordnung.

Die Entschädigungsansprüche der Eigenthümer von Thieren, die wegen ansteckender Krankheiten auf polizeiliche Anordnung getödet werden.

(Kreisverordnungsblätter von 1854, für den Mittelheinkreis Nr. 17.)

Großherzogliches Ministerium des Innern hat sich in einem Erlasse vom 6. Oktober 1854, Nr. 1545 veranlaßt gesehen, die zerstreuten Bestimmungen über die Entschädigung, welche die Eigenthümer der wegen ansteckender Krankheiten auf polizeiliche Anordnung getödeten Thiere anzusprechen haben, nachfolgend zusammenzustellen, und zur genauen Nachachtung wieder bekannt zu machen:

§. 1. Der Eigenthümer eines Thieres, welches wegen einer ansteckenden Krankheit, insbesondere wegen Rindviehpest

oder Löferdürre, wegen Roges, oder wegen Wuth oder Wasserscheue auf polizeiliche Anordnung getödet werden muß, erhält die Hälfte des pflichtmäßig abgeschätzten mittleren Werthes aus der Staatskasse und ein Viertel dieses Werthes aus der Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher das Thier getödet werden mußte, als Entschädigung zugesichert. Verordnung vom 4. Juli 1816, Abs. 1 und 2, Reg.-Bl. Nr. XXI., Verordnung vom 11. Mai 1819, Ziff. 1, Reg.-Bl. Nr. XXI., Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1845, Nr. 8329-31.

§. 2. Zur Begründung dieses Anspruches ist erforderlich:

1) daß der Besitzer des frankten Viehes, oder in seinem Namen der so gleich herbeigerufene Thierarzt, so wie er die ersten Spuren der Krankheit bemerkt, auf der Stelle entweder dem Amte, oder wenigstens dem Ortsvorbesetzten die Anzeige davon mache. Im letztern Falle ist der Ortsvorgesetzte verpflichtet, dem Anzeiger ein schriftliches Zeugniß über die Zeit der erstatteten Anzeige auszustellen. Verordnung vom 4. Juli 1816, abs. 3, Ziff. 1, und Verordnung vom 4. Februar 1818, Reg.-Bl. Nr. IV., §. 1 und 2, Finanzministerialerlaß vom 31. October 1815, Nr. 14348;

2) daß der Thierarzt, oder in Ermanglung desselben ein anderer hien aufgestellter Sanitätsbeamter, auf dessen Anrathen die Tödtung des Viehes von Polizeiwegen angeordnet worden ist, pflichtmäßig bestätige, daß er das Thier in einem Zustande angetroffen, der keine frühere Verheimlichung der Krankheit von Seite des Eigenthümers vermuthen lasse, Verordnung vom 4. Juli 1816, Abs. 3, Ziff. 2;

3) daß von dem Thierarzte oder von einem andern dieses Geschäft besorgenden Sanitätsbeamten und zwei Gemeinderathsmitgliedern die Tödtung des Thieres in ihrer Gegenwart und die Verlochung desselben mit Haut und Haaren schriftlich bezeugt werde. Verordnung vom 4. Juli 1816, Abs. 3, Ziff. 3.

Wenn das Thier ein wegen Rogkrankheit getödetes Pferd gewesen, so ist ferner erforderlich:

4) daß der Eigenthümer nicht Pferdehändler,

5) daß er zur Zeit der Entdeckung der Krankheit wenigstens zwei Monate in dem Besitze desselben gewesen sei. Verordnung vom 11. Mai 1819, verkündet in den Anzeigebüchern der 4 Kreise.

Wenn das Thier ein wegen Wasserscheue getödetes Hund ist, so wird eine Entschädigung nur dann geleistet, wenn der Eigenthümer ihn vermöge seines Gewerbes oder

Dienstes halten mußte. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1834, Nr. 5015.

§. 3. Die Abschätzung des Thieres geschieht durch den Thierarzt oder den in Ermangelung desselben aufgestellten Sanitätsbeamten und die beiden Gemeinderäthe, welche bei Tödtung des Thieres zugegen waren, pflichtmäßig auf den mittleren Werth. Wenn nach erfolgter Tödtung von Polizeiwegen die Benützung des ganzen Thieres oder irgend eines Theiles desselben gestattet worden, so ist der ebenfalls pflichtmäßig abzuschätzende Werth oder der wirkliche Erlös von dem ganzen Taxatum in Abzug zu bringen.

Kann sich der Thierarzt oder der statt seiner aufgestellte Sanitätsbeamte mit den beiden Gerichtsleuten über die Taxation nicht vereinigen, so soll er seinen Anschlag in dem Abschätzungsprotokoll besonders angeben. Verordnung vom 4. Juli 1816, Reg.-Bl. Nr. XXI., Abs. 3, Ziff. 3, Abs. 5.

§. 4. Wenn wegen der Rogzkrankheit von Pferden Stallungen in der im §. 6 der Verordnung vom 4. Februar 1818 (Reg.-Bl. 1818, Nr. IV., Seite 23) vorgeschriebenen Weise gereinigt werden müssen, so wird für die dadurch verursachten Kosten auf Anforderung des Eigenthümers gleichfalls Entschädigung nach dem im §. 1 bezeichneten Maßstabe unter den im §. 2 bezeichneten Voraussetzungen geleistet.

Die Abschätzung dieser Kosten erfolgt nach den Bestimmungen des §. 3. Von der Gesammtsumme der Kosten der Herstellung wird derjenige Betrag abgezogen, um welchen der Stall nach der Reparatur mehr werth ist, als er früher war. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1844, Nr. 7654.

§. 5. Ueber die Frage, ob und in welchem Betrage dem Eigenthümer nach obigen Bestimmungen eine Entschädigung zu leisten sei, erkennen die Bezirksämter.

Vor Erlassung des Erkenntnisses sind die Akten der beteiligten Amtskasse zur Erklärung mitzutheilen. Von dem Erkenntnisse haben die Aemter dem Gemeinderathe, dem Eigenthümer und der beteiligten Amtskasse eine Ausfertigung zustellen zu lassen.

Wenn die Amtskassen sich durch das Erkenntniß für beschwert halten, so ist es denselben überlassen, selbstständig den Rekurs nach Maßgabe der Rekursordnung vom 4. März 1833, Reg.-Bl. Nr. XIII., anzuzeigen, und auszuführen, ohne zuvor eine Instruktion von der großh. Kreisregierung einzuholen. Verordnung vom 21. Juni 1850, Reg.-Blatt Nr. XXXI., §. 1, Ziff. 15, Erlaß großh. Ministeriums des Innern vom 26. Oktober 1850, Nr. 16465.

§. 6. Die großh. Amtskassen werden anzuweisen, den sie an der Entschädigung treffenden Antheil nicht eher auszuführen, als bis die erfolgte Zahlung der auf die Gemeindefasse fallenden Rate urkundlich dargethan ist.

Zeitung.

Dienstnachrichten. Die Stelle eines Assistenzarztes in Tiefenbronn, Amt Pforzheim, wird vom Ministerium dem Arzte, Wund- und Hebarzte Wilhelm Thumm daselbst;

die Stelle eines Salinenarztes in Dürheim von der Steuerdirektion dem Arzte, Wund- und Hebarzte Raphael von Weinzierl in Todtnau übertragen.

Niederlassungen und Wohnortsänderungen. Arzt, Wund- und Hebarzt Franz Verberich von Reicholzheim hat sich in Sindolzheim, Amt Adelsheim; Arzt, Wund- und Hebarzt Karl Wieland von Karlsruhe in Giegeltingen, Amt Stockach; Arzt, Wund- und Hebarzt Adolph Siegel von Bruchsal in Bruchsal niedergelassen. Dr. Adolph Kusmaul und Arzt Edmund Stein von Weinheim sind nach Heidelberg; Arzt August Schürmayer von Freiburg nach Gendingen, Amt Kenzingen gezogen.

Todesfall. 5. Der pensionirte Amtswundarzt Joseph Vogelbacher, der seit 1813 als Wund- und Hebarzt licenzirt war, 1818 Stabschirurg in Wehr, 1830 Amtschirurg in Säckingen, und 1852 in Ruhestand versetzt wurde, ist am 17. Februar, 65 Jahre alt, in Säckingen gestorben.

Aufforderung.

Diesjenigen in der innern Heilkunde und Chirurgie licenzirten praktischen Aerzte, welche dem großherzoglichen Armeekorps auf Kriegsdauer Dienste leisten wollen, haben sich binnen 8 Tagen persönlich oder schriftlich bei dem unterzeichneten Kriegsministerium zu melden und beglaubigte Abschriften ihrer Rezeptionsurkunden vorzulegen. Die bereits in die Erspesantenliste aufgenommenen Aerzte können eine nochmalige Meldung unterlassen.

Wer von den Angemeldeten als Militärarzt angenommen wird, erhält den Rang und Charakter eines Oberarztes mit 600 fl. jährlicher Gage, sodann die vorschristsmäßigen Equipirungs- und Pferde-Anschaffungsgelder und bei einem Ausmarsche neben der Gage die reglementmäßigen Felbzulagen.

Karlsruhe, den 17. Februar 1855.

Großh. Kriegsministerium.

Ludwig.

Redaktion: Dr. A. Volz.

Druck von Malsch & Vogel.